

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG



Das Wort des Präsidenten

Das VQF-Team wieder komplett.

Auf Beginn dieses Jahres war das VQF-Team wieder komplett. Zum seit 1.6.2006 tätigen Geschäftsführer ist ein neuer Leiter des Bereichs Compliance/Fachstelle gestossen.

In der Aufsichtskommission gab es eine interne Rochade im Präsidium und eine Neubesetzung der Stelle des juristischen Mitarbeiters. Diese Personen werden Ihnen in einem separaten Beitrag in diesem VQF-Aktuell kurz vorgestellt.

Der Vorstand ist sehr glücklich über diese Neubesetzungen. Es ist ein neuer Schwung und eine offene Kommunikation eingeleitet, zu Gunsten unserer Mitglieder.

Ich danke den Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle und meinen Kollegen im Vorstand für die tatkräftige Unterstützung in der Überbrückungsphase.

Peter Rupper, Präsident

Bericht aus der GV

Am 18. Juni hat wiederum bei strahlendem Sommerwetter im Casino in Zug die ordentliche Generalversammlung des VQF stattgefunden. Gegen 150 Personen nahmen daran teil. Sämtliche statutarische Geschäfte wie auch die Statutenaktualisierung wurden genehmigt.

Da am Vortage der Bundesrat die Botschaft zur Anpassung des Geldwäschereigesetzes verabschiedete, bekamen die Ausführungen des Gastreferenten Herr Dr. Riccardo Sansonetti, Leiter der Sektion Politik gegen internationale Finanzkriminalität im Eidgenössischen Finanzdepartement eine erhöhte Aktualität. Er analysierte den Stand der Umsetzungen der GAFI-Empfehlungen im internationalen Kontext und konnte dabei der Schweiz insgesamt gute Noten erteilen. (Das Referat ist unter www.vqf.ch/aktuell abrufbar). Die Schweiz verfügt im Vergleich zum Ausland insgesamt über eine gutes Abwehrdispositiv gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

So tat auch der 2005 von den SRO's geforderte Marschhalt in der GwG-Revision gut: Die aktuelle Vorlage kommt nun massvoll daher, versucht den berechtigten Kritikpunkten der FATF Rechnung zu tragen und dennoch keine zu grossen administrativen Belastungen zu schaffen. Im Rahmen der Parlamentsberatungen werden wir unsere zusätzlichen Anliegen einbringen und Sie hierüber an dieser Stelle sowie an den Weiterbildungsveranstaltungen orientieren.

Quelle: Peter Rupper, Präsident

Wir sind für Sie da, rufen Sie uns an

Erweiterung der Erreichbarkeit des VQF für seine Mitglieder

Ab 01. September 2007 erreichen Sie uns neu jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr (Freitag bis 16.30 Uhr) über die **Telefon-Nr. +41 41 763 28 20**. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Quelle: Geschäftsführung

Inhalt	Seite
Mitgliederzufriedenheitsumfrage	2
Stand FINMAG und FINMA	3
Erneut ein gutes Zeugnis für den VQF	3
Verwaltung von Vermögen	4
Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit	5
Nichtberufsmässige Mitgliedschaft bei der SRO VQF – Problemkreise	5/6
Reminder: Newsletter	6

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG

Mitgliederzufriedenheitsumfrage

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Unter diesem Motto hat der VQF im Monat November 2006 die erste Mitgliederumfrage durchgeführt. Gerne informieren wir Sie über die Ergebnisse.

Als erstes sei allen Mitgliedern des VQF, welche an der Mitgliederumfrage teilgenommen haben, bestens gedankt. Für eine SRO mit hoheitlichem Aufgabenbereich ist die Durchführung einer solchen Umfrage eher unüblich. Ebenso ist es nicht selbstverständlich, dass viele Mitglieder sich die Zeit für ein entsprechendes Feedback nehmen. Um so mehr hat den VQF der Rücklauf von 40% sehr gefreut.

Diese Umfrage ist für die Standortbestimmung des VQF von grosser Bedeutung und es kann grundsätzlich das Fazit gezogen werden, dass der **VQF**, seinem Motto entsprechend, für die Mitglieder ein **Verlässlicher Partner** ist, welcher **Qualitativ hochwertige Dienstleistungen** erbringt und einen **Freundlichen Service** bietet.

Wie fielen nun die Ergebnisse der Umfrage je Themenbereich aus?

Thema: Organisation

Eine grosse Mehrheit der Mitglieder (63%) empfindet die Organisation des VQF als gut – sehr gut. Lediglich eine Minderheit (15%) sieht Verbesserungsbedarf. Die entsprechenden Kommentare weisen der Organisation insbesondere ein hohes Mass an Effizienz und Zweckmässigkeit zu. Leider haben wir aber in Bezug auf mögliches Verbesserungspotential keine entsprechenden Kommentare aus dem Kreis der Mitglieder erhalten. Sie können aber sicher sein, dass der VQF seine Organisation stetig überwacht und – wo notwendig und sinnvoll – den veränderten Bedingungen anpassen wird. In einer Zeit des stetigen Wandels ist dies unabdingbare Aufgabe einer sorgfältigen Geschäftsführung.

Thema: Interessenwahrung

Ebenso mit grosser Mehrheit (61%) wurde dem VQF in Bezug auf die Vertretung der Anliegen der Mitglieder nach Aussen (gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit) ein gutes – sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Auch hier sieht lediglich eine Minderheit (17%) ein gewisses Verbesserungspotential. Kommentare die wir erhalten haben, weisen darauf hin, dass die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen kohärent und aufgabenbezogen wahrgenommen wird. In bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit im Nicht-GwG-Bereich wurde mehrfach der Wunsch geäussert, seitens

des VQF vermehrt aktiv zu werden. Wir nehmen diese Anregung sehr ernst, müssen aber darauf hinweisen, dass uns hier zum Teil durch das Gesetz die Hände gebunden sein könnten.

Thema: Strategische Ausrichtung

Grundsätzlich wird die strategische Ausrichtung des VQF durch die Mitglieder als richtig beurteilt. Einer Vielzahl der Mitglieder scheint aber auch bewusst zu sein, dass mit den Änderungen im regulatorischen Umfeld eine gewisse Erweiterung der Tätigkeitsbereiche nicht ausgeschlossen scheint. Insbesondere zeigen die entsprechenden Kommentare, dass zur Sicherung der Integrität des Finanzplatzes Schweiz und der Qualität des Nichtbankensektors eine Ausweitung der Aufsichtstätigkeit bezüglich einer einwandfreien Geschäftsführung und Wahrung einer hohen Geschäftsethik nicht ausgeschlossen werden darf.

Der VQF wird deshalb auch in Zukunft darum bemüht sein, Anpassungen im regulatorischen Umfeld sachgerecht und zielgerichtet umzusetzen. Er wird dabei aber den Fokus ebenfalls vermehrt auf Themen wie Qualitätssicherung und Reputation richten müssen. Dies wiederum gibt Raum, sich (z.B. im Rahmen der FINMA) strategisch weiterzuentwickeln.

Thema: Kommunikation/Auftritt VQF

Mit grosser Mehrheit (über 80%) attestieren uns die Mitglieder eine sachgerechte, aussagekräftige, informative und zeitgerechte Kommunikation über sämtliche Kommunikationsmittel (Homepage, Newsletter, VQF-Aktuell und Geschäftsbericht), welche vom VQF zur Verfügung gestellt werden. Lediglich unser Corporate Design wird hie und da von einer kleinen Minderheit der Mitglieder als etwas «antiquiert» betrachtet. Ebenso spricht sich eine Minderheit der Wortmeldungen für eine sprachliche Ausweitung aus.

Thema: Kosten

Eine Mehrheit unserer Mitglieder (53% / 65%) beurteilt die Kostenstruktur und -transparenz als gut – sehr gut. Verbesserungsbedarf orten die Mitglieder (gemessen an der Anzahl Files vor allem unsere kleineren Mitglieder.) im Bereich Preis/Leistung und hier insbesondere in Bezug auf die Revisionskosten.

Wir haben die durchschnittlichen Revisionskosten pro Mitglied über eine Periode von drei Jahren (2003 – 2006) näher analysiert. Das Ergebnis zeigt, dass die durchschnittlichen Revisionskosten pro Prüfung kontinuierlich ab-

genommen haben, obwohl der Prüfumfang ab 2004 auf die materielle Prüfung hat ausgedehnt werden müssen. Die wesentlichen Gründe für die Abnahme liegen einerseits in den erhöhten Erfahrungswerten bei der Umsetzung des Geldwäschereidispositives auf Seiten der Mitglieder und der Prüfer (Bedarf für Nachkontrollen nimmt dadurch ab) und andererseits in der Änderung des Kontrollkonzeptes im Jahre 2005 (Fallen lassen der 10% Regel) und der rigiden Kostenkontrolle durch den VQF. Um einer gegenteiligen Entwicklung vorzukommen wird der VQF seine Bemühungen bezüglich Kostenkontrolle weiterhin intensivieren und dort wo Handlungsbedarf ortet wird entsprechend handeln. So hoffen wir, bei gleich bleibenden Rahmenbedingungen, die Revisionskosten auch in Zukunft auf einem vernünftigen Mass halten zu können. Dies bedingt aber weiterhin, die sich bestens eingespielte Zusammenarbeit zwischen VQF und seinen Mitgliedern zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Durch die Anpassung unseres Ausbildungskonzeptes auf einen zweijährigen Ausbildungszyklus ab 2008 werden sich zudem die Aufwendungen unserer Mitglieder i. S. Weiterbildung ebenfalls entsprechend reduzieren.

Des weiteren zeigt ein Kostenvergleich mit den anderen SRO, dass der VQF eine angemessene Preispolitik vertritt.

Hingegen kann in Bezug auf die Aufsichtsabgabe im jetzigen Zeitpunkt, da das entsprechende Beschwerdeverfahren noch läuft, noch keine abschliessende Aussage zu den Auswirkungen gemacht werden. Vorsichtigerweise sah sich der Vorstand VQF aber gezwungen, bis auf weiteres von der bis anhin gewährten Rabattierung auf den Filegebühren ab 2007 abzusehen.

Thema: Leistungen der Bereiche des VQF

Sämtliche Organe und Dienstleistungsbereiche des VQF wurden bezüglich deren spezifischen Leistungserbringung von einer grossen Mehrheit unserer Mitglieder (zwischen 60% - 87%) im allgemeinen als gut bis sehr gut eingestuft. Die MitarbeiterInnen des VQF bedanken sich für dieses äusserst positive Feedback. Wir nehmen dieses Ergebnis aber ebenso als Ansporn die Dienstleistungsqualität weiter zu verbessern (z.B. durch gezielte Weiterbildung der MitarbeiterInnen) um dem obengenannten Motto des VQF auch in Zukunft vollumfänglich entsprechen zu können.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

VORSTAND/GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stand FINMAG und FINMA

Wie in diesem Blatt bereits mehrfach orientiert, soll in der Schweiz die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungen und «weitere Finanzintermediäre» in der eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengefasst werden. Hiezu ist z.Zt. bei den eidg. Räten ein entsprechendes Gesetz in Beratung. Als Organisationsgesetz regelt das FINMAG im Wesentlichen die Festlegung der Organisation, die Grundsätze der Regulierung, die Aufsichtsinstrumente, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und die Finanzierung. Des weiteren werden die Strafbestimmungen vereinheitlicht. Für den VQF von Bedeutung ist, dass die Selbstregulierung nicht in Frage gestellt wird.

Der VQF war von Beginn an für dieses Gesetz und hat entsprechend auch für Eintreten votiert.

Aus unserer Sicht beschäftigen uns insbesondere folgende Themen:

1. Die Stellung der SRO

Die SRO's sind im neuen Gesetz nicht explizit als Aufsichtsorgane erwähnt, wie übrigens verschiedene andere Organe der Finanzwirtschaft auch nicht. Wir haben diesbezüglich im Rahmen der Kommissionsberatungen im Ständerat nachgehakt und die Präzisierung erhalten, dass sie in Art 3a FINMAG (in der allgemeinen Aufzählung) miteingeschlossen seien. Indirekt ergibt sich dies ebenfalls aus der Botschaft.

Wir sind mit dieser Präzisierung die auch ins Ständerat-Ratsprotokoll kommt zufrieden. Zudem wird anlässlich der parlamentarischen Debatten, der jeweilige Kommissionspräsident diese Auffassung noch einmal explizit zur Geltung bringen.

2. Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen aus der Tätigkeit als SRO VQF heraus. Hier ist unsere Position aktuell unsicher, deshalb gilt es, diese zu klären. Z.Zt. agieren wir «privatrechtlich mit einem obrigkeitlichen Auftrag». Dies mag für die normale Überwachungs-, Beratungs- und Revisionstätigkeiten vielleicht genügen, sobald wir aber Sanktionen sprechen wird's heikel. Die zukünftige FINMA hat öffentlich rechtlichen Charakter, deren Verfügungen unterstehen dem eidg. Verantwortlichkeitsgesetz. Hier ist im Rahmen der organisatorischen

Ausgestaltung der FINMA noch Klärungsbedarf.

3. Das FINMAG äussert sich nur rudimentär über die Organisation der eigentlichen Aufsichtsbehörde FINMA sowie die Zusammensetzung der Leitungsorgane. Diesem Umstand kann noch gewisses Verständnis entgegengebracht werden. Entsprechend gilt es dem, parallel zur Gesetzesrevision laufenden Organisationsprojekt (FINMA), aber die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Denn, die Aufsicht über Banken, Versicherungen und die «weiteren Finanzintermediäre» darf nicht wettbewerbsverzerrend ausfallen. Gemeinsam mit dem Forum SRO-GwG haben wir deshalb Herrn Dr. Eugen Haltiner, dem Projektleiter und designierten Präsidenten der FINMA ein Positionspapier unterbreitet (Homepage VQF: Link Positionspapier)eingereicht. Darin fordern wir,

- a) dass das System der dirigierten Selbstregulierung zu erhalten und die Autonomie der SRO's zu bewahren sei,
- b) dass die FINMA sektoriell zu gliedern sei,
- c) dass in den obersten Leitungsgremien auch Vertreter des Nichtbankenbereiches Einsitz nehmen und
- d) dass Aufsicht und Revision über die SRO von der FINMA direkt, und nicht etwa durch entsprechend beauftragte Revisionsfirmen, auszuüben sei.

In fachbereichsübergreifenden Fragen sollen jedoch Doppelspurigkeiten und Unklarheiten beseitigt und Abläufe vereinfacht werden.

Damit kann und soll auch das FINMAG zu einem wettbewerbstarken Finanzplatz Schweiz einen Beitrag leisten. In diesem Sinne versuchen wir vom VQF auf die Organisation der Finanzmarktaufsicht Einfluss auszuüben, denn – so sieht es zumindest heute aus – wird das Gesetz problemlos und in der Fassung des Bundesrates die Räte passieren und somit voraussichtlich auf 1.1.2009 in Kraft treten.

Quelle: Peter Rupper, Präsident /
Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Erneut ein gutes Zeugnis für den VQF

Die Kontrollstelle ist aufgrund der im März 2007 durchgeführten sechsten Revision mit der Arbeit der SRO zufrieden.

Im 1. Quartal 2007 wurde der VQF einer weiteren Revision durch die Kontrollstelle unterzogen. Die Kontrollstelle konnte sich überzeugen, dass der VQF eine gut funktionierende SRO ist, welche ihre Aufsichtsaufgabe auf effektive Weise erfüllt. Das Ergebnis dieser Revision fiel wie bereits in den Jahren zuvor positiv aus, so dass die Kontrollstelle in ihrem Bericht denn auch lediglich einzelne Empfehlungen abgegeben hat.

Schwerpunkte der Prüfung waren die folgenden Themen:

- Der mehrjährige, risikoorientierte Prüfrhythmus,
- Das Know-How der tragenden Positionen innerhalb des VQF,
- Allgemeine Kontrolle der Dossiers (neuere Aufnahmegehesuche),
- Sanktionsverfahren,
- Überprüfung der Feedbacks der Ausbildungsveranstaltungen,
- Die Unabhängigkeit der Aufsichtskommission

Es sei an dieser Stelle nicht unterlassen, den Revisoren der Kontrollstelle für die professionelle und angenehme Zusammenarbeit während der Prüfung zu danken.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

GESCHÄFTSFÜHRUNG/FACHSTELLE

Verwaltung von Vermögen

Das jüngste Schreiben der Kontrollstelle «Abgrenzungen im Bereich der Verwaltung von Vermögen» hat einige unserer Mitglieder verunsichert. Im Grunde genommen erweitert und verallgemeinert es jedoch bloss die bestehende Praxis, wonach bestimmte Tätigkeiten des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung als nicht GwG-relevant betrachtet werden.

Zunächst ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass das GwG primär auf Tätigkeiten des Finanzsektors fokussiert ist und nicht auf Tätigkeiten ausserhalb dieses Sektors. Diese Regel erscheint auf den ersten Blick einfach, bereitet jedoch bei der Umsetzung oft Schwierigkeiten. Der Grund hierfür liegt im Fehlen einer präzisen Legaldefinition, nach der sich bestimmen liesse, wann eine Tätigkeit dem Finanzsektor zuzurechnen ist und wann nicht. Ein anschauliches Beispiel für dieses Abgrenzungsdilemma liefert das Bezahlen von Stromrechnungen einer Liegenschaft durch einen beauftragten Liegenschaftsverwalter. Diese Tätigkeit weist sowohl Berührungspunkte zum Nichtfinanzsektor auf (eine Liegenschaft gilt grundsätzlich nicht als GwG-relevanter Vermögenswert) als auch zum Finanzsektor (das Bezahlen von Rechnungen im Auftrag eines Dritten ist grundsätzlich eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr im Sinne Art. 2 Abs. 3 lit. b GwG).

Verständlicherweise ist es für den Gesetzgeber schwierig, in solchen Grauzonen allgemeingültige Abgrenzungsregeln zu formulieren. Häufig wird deshalb auf eher weite Rechtsbegriffe ausgewichen und eine Einzelfallprüfung verlangt. Oder aber es wird hoheitlich statuiert, dass gewisse Tätigkeiten sozusagen «per definitionem» als «GwG-relevant» und andere als «nicht GwG-relevant» zu gelten haben. Genau dies hat die Kontrollstelle getan, als sie seinerzeit festlegte, dass bestimmte Tätigkeiten für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung nicht vom GwG erfasst werden sollen. Einige typische Beispiele solcher GwG-befreiter Tätigkeiten finden sich explizit in der nicht abschliessenden Liste im Unterstellungskommentar unter der Rubrik «Liegenschaftsverwaltung» (Zahlung von Zins- und

Amortisationsleistungen auf Fremdkapital, Zahlung von laufenden Aufwendungen, Bezahlung von Steuern etc.)

Aus Gründen der Rechtsgleichheit wurde diese Praxis durch das jüngste Schreiben der Kontrollstelle nun erweitert und verallgemeinert. Sie sollte fortan nicht mehr nur auf die Liegenschaftsverwaltung begrenzt sein, sondern auch auf ähnlich gelagerte bzw. vergleichbare Tätigkeiten angewendet werden können. Die Kontrollstelle drückte dies in ihrem Schreiben vielleicht etwas umständlich aber doch korrekt wie folgt aus: «Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzmarktprodukten zu qualifizierenden Vermögenswerten für einen Dritten durch operativ tätige natürliche oder juristische Personen ist dem GwG nicht unterstellt».

Unter den «nicht als Finanzmarktprodukte zu qualifizierenden Vermögenswerten» darf man sich hierbei grundsätzlich handelbare Vermögenswerte vorstellen, deren Handel in der Regel jedoch nicht über Finanzinstitutionen wie Banken oder Versicherungen erfolgt, sondern eher über spezialisierte Händler oder direkt zwischen den Privaten selbst. Als Beispiele solcher Vermögenswerte liessen sich eine antike Uhrensammlung nennen, ein Flugzeugpark, eine Hotelanlage, ein Altenheim, eine Gärtnerei oder eben eine Liegenschaft.

Was genau die Kontrollstelle unter «Verwaltung und Bewirtschaftung» versteht, lässt sich demgegenüber weniger leicht beantworten. Nach Ansicht des VQF sollten hier wohl solche Tätigkeiten im Bereich des Zahlungsverkehrs angesprochen werden, die entweder explizit auf der erwähnten Liste GwG-befreiter Tätigkeiten figurieren oder die sich aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu diesen Tätigkeiten hieraus implizit ableiten lassen. Typischerweise kann dieser Zahlungsverkehr als «betriebsbedingt» bezeichnet werden. Beispielsweise wird das Bezahlen von Liegenschaftssteuern durch eine beauftragte Liegenschaftsverwaltung in der Liste explizit erwähnt und ist deshalb nicht GwG-relevant. Implizit betrachtet dürfte damit auch die Bezahlung einer Bewilligungsgebühr für ein Altenheim oder der Wasserkosten einer Gärtnerei durch einen beauftragten Treuhänder nicht GwG-

relevant sein, denn sowohl das Altenheim als auch die Gärtnerei sind keine als Finanzmarktprodukte zu qualifizierende Vermögenswerte und das Bezahlen der Bewilligungsgebühr und der Wasserrechnung ist notwendig um den Betrieb aufrechterhalten zu können.

Für weitere Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen die Leitung Compliance jederzeit gerne zur Verfügung.

Quelle: Thomas Burkhard, Leiter Compliance

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Neuer Präsident der Aufsichtskommission (AK) ab 01. Februar 2007

Es freut uns sehr, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass per 01. Februar 2007 Herr Hugo Brücker, lic. iur. Rechtsanwalt, Executive MBA HSG, seine Tätigkeit als Präsident der AK aufgenommen hat. Herr Brücker war bereits seit August 2006 als Mitglied der AK für die SRO VQF tätig.

Herrn Alfred Widmer, welcher das Präsidium der AK auf eigenen Wunsch zur Verfügung gestellt hat, möchten wir an dieser Stelle nochmals recht herzlich für seinen wertvollen Einsatz als Präsident AK danken. Er ist weiterhin als Mitglied der AK für den VQF tätig.

Neuer juristischer Mitarbeiter der AK

Per 01. Dezember 2006 hat Herr Adrian Göldi, lic. iur. HSG Rechtsanwalt, seine Tätigkeit beim VQF als Jur. Mitarbeiter der AK aufgenommen. Er unterstützt die im Milizsystem tätigen Mitglieder der AK.

Neuer Leiter Compliance ab 01. Februar 2007

Weiter freut es uns sehr, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass per 01. Februar 2007 Herr Thomas Burkhard, lic. iur. et lic. oec. HSG, seine Tätigkeit als Leiter Compliance (Fachstelle) aufgenommen hat. Seine berufliche Tätigkeit führte ihn über die Vermögensverwaltung institutioneller und privater Kunden zu Business Risk Management Aufgaben bei diversen Banken.

Neue Sachbearbeiterinnen im Sekretariat

Im Sekretariat haben zwei neue Sachbearbeiterinnen ihre Tätigkeit aufgenommen: Per 01. Dezember 2006 Frau Nicole Moser. Sie unterstützt das Revisorat im administrativen Bereich. Per 01. Februar 2007 Frau Yvonne Lampart. Sie ist zuständig für die Bearbeitung der Mutationsgesuche der Mitgliederdossiers.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

AUFSICHTSKOMMISSION

Nichtberufsmässige Mitgliedschaft bei der SRO VQF – I

Die Aufsichtskommission hat in der Vergangenheit verschiedentlich festgestellt, dass die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten den als nicht berufsmässige Finanzintermediäre (NBFI) der SRO VQF angeschlossenen Mitgliedern oftmals Probleme bereitet. Wegen nicht ausreichender Kenntnis der Mitgliedschaftspflichten für NBFI mussten Sanktionsverfahren eröffnet werden. Bei besserer Kenntnis des VQF-Reglementes für nicht berufsmässige Finanzintermediäre (NBFI-Reglement) und der bundesrechtlichen Bestimmungen wären diese Sanktionsverfahren vermeidbar gewesen.

Die Aufsichtskommission möchte deshalb die wichtigsten Aspekte der NBFI-Mitgliedschaft an dieser Stelle zusammenfassend darlegen.

Materielle Voraussetzungen der NBFI-Mitgliedschaft

Finanzintermediäre, welche die in der Bagatellverordnung der eidg. Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei (VB-GwG) genannten **Berufsmässigkeitskriterien** nicht erfüllen, können freiwillig bei der SRO VQF die NBFI-Mitgliedschaft beantragen. Die Bagatellverordnung (VB-GwG) konkretisiert die Berufsmässigkeit anhand von Grenzwerten (Berufsmässigkeitskriterien).

Diese **Berufsmässigkeitskriterien sind alternativ anwendbar** (Art. 2 VB-GwG). Es genügt somit, dass eines der genannten Kriterien erfüllt wird, um ab diesem Zeitpunkt die Berufsmässigkeit und damit auch die Unterstellungspflicht zu begründen.

Betreffend **Erlösgrenze von CHF 20'000.– pro Kalenderjahr** ist zu beachten, dass ein Finanzintermediär, welcher im Rahmen einer bestimmten Geschäftsbeziehung sowohl dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellte wie auch dem GwG nicht unterstellte Dienstleistungen erbringt, eine buchhalterische Trennung seiner Aktivitäten in unterstellte und nicht unterstellte Tätigkeiten vornehmen muss. Kann die Aufteilung der Einnahmen aus den beiden Aktivitäten von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nicht mit vertretbarem Aufwand

festgestellt werden, muss für die Beurteilung der Berufsmässigkeit auf die gesamten Einkünfte aus einer Geschäftsbeziehung abgestellt werden.

Beweggründe zur Beantragung der NBFI-Mitgliedschaft

Für **im Geschäftsaufbau begriffene Finanzintermediäre** ist es sinnvoll, den SRO-Anschluss noch während der Phase der nicht berufsmässigen Tätigkeit zu beantragen, damit die Geschäftstätigkeit nach Eintritt in die Berufsmässigkeit nicht unterbrochen werden muss, bis das Aufnahme- oder Bewilligungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist, d.h. ein SRO-Anschluss resp. die Bewilligung der Kontrollstelle vorliegt. Liegt nach Ablauf der zweimonatigen Übergangsfrist (Art. 11 Abs. 1 VB-GwG) seit Eintritt in die Berufsmässigkeit kein SRO-Anschluss oder keine Bewilligung vor, so ist der betreffende Finanzintermediär illegal tätig, kann demgemäss vom eidgenössischen Finanzdepartement mit einer Busse bis zu CHF 200'000.– belegt werden (Art. 36 Abs. 1 GwG) und wird von der Kontrollstelle möglicherweise zwangsweise liquidiert. Auch die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar (Art. 36 Abs. 2 GwG).

Zahlreiche **Banken** verlangen vor der Zustimmung zur Erteilung einer beschränkten Verwaltungsvollmacht über ein Konto eines Kunden an einen Dritten (z.B. Vermögensverwalter, Treuhänder oder Anwalt) einen SRO-Anschluss dieses Dritten, sofern es sich nicht um eine nahestehende Person (z.B. Kontovollmacht des Sohnes für das Konto der betagten Mutter) handelt.

Ebenfalls stimmen **Fondsvertriebsträger** einer Zusammenarbeit mit Fondsvermittlern oftmals nur zu, wenn sich die Vermittler freiwillig einer SRO anschliessen.

Einige NBFI sind sich bewusst, dass ein freiwilliger SRO-Anschluss auch gegenüber den **Kunden** Seriosität signalisiert und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzintermediäres förderlich sein kann.

Modalitäten der Aufnahme als NBFI bzw. des Wechsels in die NBFI-Mitgliedschaft Ein **Nicht-Mitglied der SRO VQF** kann ein Aufnahmegesuch als NBFI-Mitglied ein-

Problemkreise

reichen, d.h. zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmege such einen NBFI-Antrag stellen. Das Nichterfüllen sämtlicher Berufsmässigkeitskriterien wird im Rahmen der Erstkontrolle (oder einer allfälligen Aufnahmekontrolle) überprüft.

Ein bereits als BFI bei der SRO VQF angeschlossener Finanzintermediär kann, wenn er sämtliche Berufsmässigkeitskriterien während mindestens eines Kalenderjahres nicht mehr erfüllt, den Wechsel in die NBFI-Mitgliedschaft auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres unter Wahrung der einmonatigen Ankündigungsfrist beantragen.

Rechte und Pflichten während der Dauer der NBFI-Mitgliedschaft

Neben der bereits erwähnten Pflicht zur Abgrenzung der Erlöse aus unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten ist als besondere Pflicht die **Mitteilungspflicht** zu nennen: Überschreitet ein bei der SRO VQF als NBFI geführtes Mitglied eine der vorerwähnten Grenzen zur Berufsmässigkeit, so ist darüber unverzüglich schriftlich Meldung an die SRO VQF zu erstatten (Art. 7 NBFI-Reglement), damit das Mitglied in den BFI-Status mutiert werden kann. Unter unverzüglicher Mitteilung ist eine Mitteilung innert weniger Arbeitstage zu verstehen. Erfolgt diese Mitteilung nicht unverzüglich, so ist die Aufsichts kommission gezwungen, ein Sanktionsverfahren gegen das Mitglied zu eröffnen, welches – insbesondere wenn die Erfüllung der Berufsmässigkeitskriterien auch nicht in der jährlich einzureichenden Selbstdeklaration deklariert wurde – auch zu einem Ausschluss des Mitglieds führen kann.

Für die NBFI gilt das NBFI-Reglement lediglich ergänzend, d.h. auch das **allgemeine VQF-Reglement** gilt für einen NBFI, jedoch nur insoweit, als das NBFI-Reglement kein Ausnahme vorsieht (Art. 3 Abs. 2 VQF-Reglement und Art. 3 NBFI-Reglement). Die einzigen Ausnahmen für NBFI sind die folgenden: Keine Filegebühren (Art. 5 NBFI-Reglement), dreijähriger Prüfrythmus als Standard (Art. 4 Abs. 3 NBFI-Reglement), keine Weiterbildungspflicht sondern lediglich Grundausbildungspflicht (Art. 4 Abs. 2 NBFI-Reglement). Alle übrigen

im allgemeinen VQF-Reglement genannten Mitgliedschaftspflichten gelten auch für NBFI-Mitglieder, insbesondere etwa die Pflicht zur jährlichen Einreichung der Selbstdeklaration.

Wichtige Aspekte für der SRO VQF als BFI angeschlossene Mitglieder

Erfüllt ein bei der SRO VQF als BFI geführtes Mitglied ab einem bestimmten Zeitpunkt keines der öffentlichrechtlich in der Bagatellverordnung (VB-GwG) festgelegten Berufsmässigkeitskriterien mehr:

- führt dies nicht zur rückwirkenden Befreiung von der Unterstellungspflicht. Die Absicht, innerhalb eines Kalenderjahres sämtliche Berufsmässigkeitsgrenzen zu unterschreiten, ändert nichts an der Unterstellungspflicht für die Zeit, solange die Berufsmässigkeitskriterien noch erfüllt werden.
- hat dies keine direkten Auswirkungen auf die privatrechtlich vereinbarte Mitgliedschaft bei der SRO VQF. Zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der SRO VQF ist eine Kündigung (unter Berücksichtigung der statutarischen Kündigungsfristen und -termine) erforderlich. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder zum fakultativen Wechsel in die NBFI-Mitgliedschaft (unter Berücksichtigung der statutarischen Wechselfristen und -termine) sind sämtliche BFI-Mitgliedschaftspflichten weiterhin einzuhalten.

Quelle: Hugo Brücker, Präsident Aufsichts kommission / Adrian Göldi, jur. Mitarbeiter Aufsichts kommission

Reminder: Newsletter

Seit April 2006 informieren wir Sie auch via Newsletter. Abonnieren können Sie ihn direkt auf unserer Homepage www.vqf.ch auf der Einstiegsseite.

Rund 50% unserer Mitglieder haben sich bereits eingetragen und profitieren von dieser sinnvollen und kostenlosen Dienstleistung.

Die Abon nierung des Newsletter bringt Ihnen den Vorteil, dass Sie wichtige Informationen automatisch per E-Mail erhalten, sobald diese auf unserer Homepage veröffentlicht werden. Damit erübrigt sich für Sie die periodische Konsultation der Homepage. Zudem machen wir Sie auch auf wichtige Termine aufmerksam (z.B. auf das rechtzeitige Einreichen der Selbstdeklaration).

Für diejenigen Mitglieder, welche den Newsletter noch nicht abonniert haben, empfehlen wir dies noch zu tun.

Quelle: Geschäftsführung/Sekretariat

VQF aktuell

Redaktion: Geschäftsführung

Redaktoren: Peter Rupper, Präsident / Hugo Brücker und Adrian Göldi, Präsident und jur. Mitarbeiter Aufsichts kommission / Patrick Rutishauser, Geschäftsführer / Thomas Burkhard, Leiter Compliance

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112, Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch